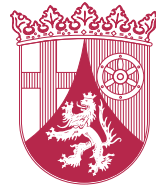


RheinlandPfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Modellprogramm Budget für Arbeit



Handbuch
zur praktischen Anwendung



Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauen

Grußwort

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein vorrangiges Ziel der Behindertenpolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Erwerbsarbeit ist gerade für Menschen mit Behinderung ein entscheidender Gradmesser für gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung.



Aus diesem Grund hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen zusammen mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Verbände der Behindertenhilfe, vertreten durch das Netzwerk Selbstbestimmung und Gleichstellung, die Regionalsprecherinnen und -sprecher der Werkstatträte, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich gemeinsam mit dem Ministerium darauf verständigt,

- behinderten Menschen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- zum Abbau von Werkstattplätzen beizutragen,
- die Integration von lernbehinderten jungen Menschen oder Menschen mit psychischen Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verbessern,
- die Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen zu verbessern.

Dazu wurden eine viele konkrete Maßnahmen und Projekte vereinbart, z.B. das Budget für Arbeit, mit dem Menschen mit Behinderung der Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden soll.

Das Budget für Arbeit ist nicht nur ein Instrument, um behinderten Menschen die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, es steht auch für den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Anstatt aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII die Beschäftigung in Werkstätten zu finanzieren, nutzen die Träger der Sozialhilfe den Eingliederungstitel, um damit Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Behinderte Menschen erhalten kein Werkstattentgelt mehr, sondern werden tariflich entlohnt; sie sind – außer in der Arbeitslosenversicherung – sozial versichert und haben wie alle anderen auch einen Arbeitnehmerstatus.

Dieses Handbuch soll dazu beitragen, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen, damit sich das Projekt Budget für Arbeit landesweit durchsetzt. Ich wünsche mir, dass davon rege Gebrauch gemacht wird.

A handwritten signature in black ink that reads "Malu Dreyer". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

Vorwort	3
I. Ausgangslage des Modells Budget für Arbeit	4
II. Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und Personenkreis	6
1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage	6
2. Personenkreis	6
3. Rahmenbedingungen für den anspruchsberechtigten Personenkreis	7
III. Verfahren zur Umsetzung des Budgets für Arbeit und Integrationsausschuss	9
IV. Beispielsberechnung für ein Budget für Arbeit	11
V. Renten- und Arbeitslosenversicherungsrecht	13
1. Versicherungszeiten	14
2. Anwartschaften für eine Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren	15
3. Beachtung der Hinzuverdienstgrenze	15
4. Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht	17
5. Verfahren zur Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht	18
VI. Besonderheiten des Budgets für Arbeit in Integrationsprojekten	20
1. Kündigungsschutz	20
2. Finanzielle Förderung von Budgetarbeitsplätzen in Integrationsbetrieben	20
3. Berücksichtigung von Budgetnehmerinnen/-nehmer im Sinne des § 132 SGB IX ohne formal festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft	20
4. Verfahren zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge	21
VII. Einzelfragen und Antworten	22
VIII. Interviews mit Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern	24
IX. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren	26
Anlage 1: Vereinbarung zu § 109 Abs. 2 SGB VI, § 5 Abs. 2 GSIG	29
Anlage 2: Vordruck Antrag Budget für Arbeit	30
Anlage 3: Vordruck Bewilligungsbescheid	32
Anlage 4: Vordruck Ablehnungsbescheid	34
Anlage 5: Vordruck Abrechnung Modell	35
Anlage 6: Formblatt Abrechnungsverfahren	36
Anlage 7: Auswertungsbogen	37
Anlage 8: Feldbesprechung Exel Tabelle Budget für Arbeit	38
Anlage 9: Rundschr. LSJV Höchstbetrag Arbeitgeberbruttolohn	40
Anlage 10: Rundschr. LSJV Entscheidungsbefugnis im Integrationsausschuss	41
Anlage 11: Rundschr. Integrationsamt Erstattung von RV-Beiträgen	42
Anlage 12: Rundschr. LSJV Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	43
Anlage 13: Zielvereinbarung WfbM	44

Vorwort

Die gesetzlichen Vorgaben des SGB IX für mehr gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung haben in 2005 dazu geführt, nach Alternativen für die Arbeit von Menschen mit Behinderung außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu suchen. Das Modellprojekt Budget für Arbeit leitete einen Durchbruch gegenüber den bisher etablierten Systemen ein.

Das Modellprojekt Budget für Arbeit wurde zunächst in fünf Regionen eingeführt, um Erfahrungen zu sammeln und Fragestellungen aufzuarbeiten. Anfänglich wurde dem Vorhaben aus unterschiedlichen Richtungen noch eine gewisse Skepsis entgegengebracht, die jedoch zerstreut werden konnte, da sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und die Modellkommunen von Beginn an bereit erklärten, das Projekt zu unterstützen und an der Lösung der noch offenen Fragen mit zu arbeiten.

Im Januar 2006 fanden erste Gespräche in der Modellregion Bitburg und Daun statt, nachdem das Konzept im Vorfeld mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden war. Mit den beteiligten Werkstätten und Kommunen wurde eine Vielzahl praktischer Fragen erläutert, z.B. der Anspruch und die Anwartschaften in der Rentenversicherung, die bei Werkstattbeschäftigten gesetzlich normiert sind, Aspekte zum Tarifrecht, der Kündigungsschutz und auch die Möglichkeit, gegebenenfalls in die WfbM zurückzukehren.

Erfreulich war, dass die ersten drei Budgetnehmer zum 1. Mai 2006 in ein reguläres Arbeitsverhältnis wechseln konnten. Bis Ende 2006 traten 13 Budgetempfängerinnen und -empfänger den Weg in den ersten Arbeitsmarkt an, zum 1. August 2007 sind es mittlerweile 30. Die Budgetempfängerinnen und -empfängern geben durchweg positive Rückmeldungen. Eine Kollegin unseres Ministeriums, die zunächst über einen ausgelagerten Arbeitsplatz an ihr Arbeitsfeld herangeführt wurde, will niemals mehr in die WfbM zurück.

Die Modellphase im Jahr 2006 haben wir sehr eng und mit viel Zeitaufwand begleitet, aber die positiven Rückmeldungen der Menschen mit Behinderung haben uns aber immer wieder angespornt. Erfreulich ist auch das große bundesweite Interesse an dem Modellprojekt.

Wir danken allen Beteiligten, die bei der Einführung des Budgets tatkräftig mitgewirkt haben, und hoffen, dass die Veröffentlichung allen interessierten Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, Betreuerinnen und Betreuern hilft, eine berufliche Alternative zur WfbM auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Thomas Eckert

Referat berufliche Rehabilitation
von Menschen mit Behinderung im
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz

I. Ausgangslage des Modells Budget für Arbeit

Arbeit ist gerade für Menschen mit Behinderungen ein entscheidender Indikator für ihre gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Angesichts der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt fällt es ihnen besonders schwer, eine sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten¹, einem hohen Unterstützungsbedarf oder einer psychischen Behinderung, sondern zunehmend auch für körperlich behinderte Menschen, die zuvor durchaus Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hatten.

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, steigt seit Jahren und übertrifft bei Weitem die Prognosen. War die Bundesregierung 1970 in ihrem Sozialbericht noch davon ausgegangen, dass es einen Gesamtbedarf von bundesweit einem Promille an Werkstattplätzen gibt (also 60.000), so musste in der Folgezeit diese Annahme zunächst auf zwei Promille nach oben korrigiert werden. Eine von der Firma con_sens durchgeführte Bestands- und Bedarfserhebung aus dem Jahre 2001/2002 kam zu dem Ergebnis, dass der Bedarf an zusätzlichen Werkstattplätzen bis zum Jahr 2010 zunächst anwächst, um dann allmählich zurückzugehen und im Jahr 2021 das Niveau des Jahres 2001 zu unterschreiten. Allerdings sind auch diese Prognosezahlen in der Realität bereits überschritten (Prognose 2004: 234.114, einschließlich Eingangs- und Berufsbildungsbereich – Ist-Stand Ende 2004: 245.798).

Wesentliche Ursachen für diese Entwicklung sind:

- Es kommen mehr Menschen mit Behinderungen in Werkstätten als ausscheiden. Dies ist darauf zurück zu führen, dass erstmals nach der Ermordung behinderter Menschen durch die Nationalsozialisten Menschen mit Behinderungen in Deutschland alt werden und somit erst in den kommenden Jahren verstärkt ein Generationenwechsel stattfindet.
- Durch den medizinischen Fortschritt und die Diagnosefähigkeiten überleben mehr Menschen - auch mit einem hohen Unterstützungsbedarf - als früher.
- Die Zahl von Menschen mit psychischen Behinderungen, die medizinisch und beruflich nicht soweit rehabilitiert werden können, um sie dauerhaft auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (wieder) zu integrieren, steigt überproportional und kontinuierlich an. Ursachen dafür sind vor allem Folgeerscheinungen durch Drogenmissbrauch, aber auch die Auswirkungen der herrschenden Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen (laut DAK sind die psychisch bedingten Erkrankungen von 1997 bis 2004 insgesamt um 70 Prozent, bei Männern im Alter zwischen 25 und 29 Jahren um 106 Prozent und bei Frauen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren sogar um 123 Prozent gestiegen).
- Ebenso nimmt die Anzahl derjenigen Menschen zu, die wegen gravierender Beeinträchtigungen ihrer Leistungsfähigkeit nicht mehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden (können) und deshalb Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Auch sie drängen zunehmend in Werkstätten, zumal ihnen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Leistungen im Eingangsverfahren und

¹ Entsprechend ihrem eigenen Verständnis bezeichnen wir Personen, die gemeinhin „geistig behindert“ genannt werden, als „Menschen mit Lernschwierigkeiten“.

Berufsbildungsbereich der Werkstätten zustehen, ohne dass dies Einfluss auf ihren Rentenstatus und die Rentenhöhe hat.

- In zurückliegenden Jahren war verstärkt zu beobachten, dass Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen für Lernbehinderte durch die Agenturen für Arbeit in das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen „vermittelt“ wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen mit motorischen und mentalen Beeinträchtigungen, die oftmals mit Sprachentwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten einhergehen.
- Die Umgestaltung der Förderpolitik der Bundesagentur für Arbeit dürfte eine weitere Ursache für die Zunahme von Werkstattbeschäftigten sein. Anstatt langfristiger zielgenauer Fördermaßnahmen, die insbesondere für dieses Klientel notwendig sind, um sie dauerhaft auf den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können, wurden aus betriebswirtschaftlichen Gründen zunehmend billigere kurzfristige Maßnahmen angeboten, die nicht erfolgsorientiert sind.

Mit Sorge muss deshalb festgestellt werden, dass für viele behinderte Jugendliche die Werkstatt die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit geworden ist. Diese Entwicklung widerspricht aber dem Grundgedanken, auch für Menschen mit Behinderungen im Sinne der gesellschaftlichen Integration (Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen) vorrangig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben.

Ohne den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in Frage zu stellen, muss es Ziel sein, die Chancen der berufliche Eingliederung dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Im Mittelpunkt steht die gesellschaftliche Teilhabe. Werkstätten für behinderte Menschen können dies aufgreifen, indem sie sich auch für Arbeitsbereiche des ersten Arbeitsmarktes öffnen, um so eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern. Denkbar ist beispielsweise, dass Werkstätten auch ein Ort der Ausbildung von nicht behinderten Menschen werden, die einer besonderen Förderung bedürfen, um so deren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch ist vorstellbar, dass die Werkstätten Produktionslinien entwickeln, in denen auch nicht behinderte Menschen eine Beschäftigung finden. Die Aufgaben der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke bleiben hiervon unberührt.

Das Budget für Arbeit ist ein weiterer Baustein, um den Weg für Menschen mit Behinderung aus der Werkstatt heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ebnen.

II. Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und Personenkreis

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage:

Das Budget für Arbeit ist eine Geldleistung an ehemals Werkstattbeschäftigte bzw. an den Personenkreis, der dem Grunde nach einen Anspruch auf einen Werkstattplatz hat. Der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt soll erleichtert werden. Es steht anstelle einer Leistung für die Beschäftigung in der WfbM und soll die in der Regel bestehende „Minderleistung“ des Menschen mit Behinderung von 70 v. H. ausgleichen. Diese hohe „Minderleistung“ ergibt sich aus der Tatsache, dass der betroffene Personenkreis voll erwerbsgemindert und demnach nicht in der Lage ist, 15 Stunden wöchentlich zu Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Rechtsgrundlage ist § 97 Abs. 5 SGB XII, wonach der überörtliche Sozialhilfeträger zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen soll. Diese umfassen auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff SGB IX), zu denen außer dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 56 SGB XII) auch die Beschäftigung in einer sonstigen vergleichbaren Beschäftigungsstätte zählt. Diese Voraussetzung sonstiger vergleichbarer Beschäftigungsstätten trifft auf Unternehmen und Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch nicht zu.

Das Modell gewährt daher die Eingliederungshilfeleistungen als Alternative zur Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In Betracht kommen sowohl Integrationsprojekte (§ 132 Abs. 1 SGB IX), die auch von Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 136 SGB IX eingerichtet werden können, als auch sonstige Arbeitgeber. Um die Nachrangigkeit der Sozialhilfe zu gewährleisten, wird das Budget für Arbeit zunächst mit einer Pauschalleistung in Höhe von 300 € auch bei Teilzeitbeschäftigungen auf der Grundlage der Ausgleichsabgabenverordnung mit finanziert. Die Leistung wird, liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, **unbefristet gewährt**, um auch ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erreichen.

Entsprechend des Leistungsvermögens der behinderten Menschen zahlen die Arbeitgeber 30 v.H. des Tariflohns.

Wir wollen nicht verschweigen, dass neben der Teilhabe behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch fiskalische Gründe zu dem Budget für Arbeit geführt haben. Die Eingliederungshilfe ist die SGB XII-Leistung, die in den letzten Jahren nicht nur den größten Anteil einnimmt, sondern auch dauerhaft stark ansteigt. So haben in Rheinland-Pfalz die Ausgaben von 2002 auf 2004 um 13 Prozent zugenommen. Angesichts von Bestrebungen, die Eingliederungshilfe von der Kassenlage der Kommunen abhängig zu machen (siehe die bayerische Initiative eines kommunalen Entlastungsgesetzes 2005) oder sie dem Vergaberecht für Kommunen zu unterwerfen - so eine Initiative der FDP-Bundestagsfraktion 2007 -, ist es dringend notwendig, neue Steuerungselemente einzufügen.

2. Personenkreis:

Da das Budget für Arbeit dem Grunde nach eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII darstellt, erfasst es den Personenkreis, der voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB II und SGB VI ist. Konkret sind dies die Menschen mit einer Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder nach Abschluss des

Eingangs- und Berufsbildungsbereiches eine Empfehlung des Fachausschusses für den Arbeitsbereich haben. Dies bedeutet aber nicht, dass zwangsläufig das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich in einer WfbM durchlaufen sein muss. Alternative Leistungen der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisung 06/2006 gem. § 17 SGB IX i. V. mit 103 SGB III können ebenfalls im Vorfeld einer Budgetleistung stehen. Nach § 103 Satz 2 SGB III sind alle besonderen Leistungen budgetfähig, zu denen die besonderen Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 102 Abs. 2 SGB III i. V. mit § 40 SGB IX gehören. Dennoch hat der Integrationsausschuss in diesen Fällen eine Feststellung zu treffen, dass dem Grunde nach der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer WfbM vorliegt. In zwei Einzelfällen, bei denen eine Qualifizierung außerhalb der Werkstatt im Rahmen eines Modellprojektes alternativ zur WfbM erfolgte, wurden auf diesem Weg Budgetleistungen gewährt.

Möglich ist auch, dass Besucherinnen/Besuchern einer Tagesstätte, die trotz des Anspruchs auf Eingliederungshilfe in einer WfbM den Weg dorthin scheuen, nach einer Entscheidung des Integrationsausschusses Budgetleistungen gewährt werden, um ihnen eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Leistung einer tagestrukturierenden Maßnahme in der Tagesstätte muss dann entfallen.

3. Rahmenbedingungen für den anspruchsberechtigten Personenkreis:

Die Teilnahme an dem Projekt ist für den betroffenen Personenkreis **freiwillig**, da dem Grunde nach der Anspruch auf eine teilstationäre Leistung in der WfbM nach § 54 Abs. 1 i.V. mit 41 SGB IX fortbesteht. Dem entsprechend findet eine Heranziehung aus Einkommen und Vermögen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht statt, ebenso werden Unterhaltsforderungen nach § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII in analoger Anwendung der Regelungen in Rheinland-Pfalz für Werkstattbeschäftigte nicht geltend gemacht. Bei einem **Scheitern des Arbeitsverhältnisses ist sichergestellt, dass die Rückkehr in die Werkstatt** erfolgt. Dies gibt dem betroffenen Menschen ein hohes Maß an sozialer Sicherheit.

Die WfbM stellt zunächst für **maximal ein Jahr** eine nachgehende Betreuung des Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsplatz sicher. Gerade in der Anfangsphase besteht noch eine starke Bindung an die WfbM, so dass sowohl in sozialer als auch aus behindertenspezifischer Sicht Hilfestellungen erforderlich werden können – auch für den Arbeitgeber übrigens. Der Umfang und die Dauer der Betreuungsleistung ist einzelfallspezifisch im Integrationsausschuss festzulegen und sollte sich am individuellen Teilhabebedarf orientieren. Bei der erstmaligen Beurteilung erscheint eine Befristung der Entscheidung sinnvoll, um nach Ablauf dieser Frist gegebenenfalls auf Grund neuer Erkenntnisse den Umfang der Betreuungsleistung neu zu bewerten. Die Betreuungsleistungen werden erst nach sechs Wochen nach dem Wechsel in ein tarifliches Arbeitsverhältnis gewährt, da der Vergütungssatz für die WfbM in diesen sechs Wochen weiter gezahlt wird. Bei einem direkten Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich wird der Vergütungssatz für 45 Tage auf der Grundlage des Arbeitsbereiches weiter gezahlt. Die sechswöchige Übergangsphase soll die umfangreichen Aufwendungen der WfbM einschließlich der Betreuungsleistungen abdecken.

Mittelfristig ist daran gedacht, eine ggfs. notwendige Betreuung am Arbeitsplatz durch berufsbegleitende Dienste zu gewährleisten.

Bei einem Wechsel in ein Integrationsprojekt werden grundsätzlich keine weiteren Betreuungsleistungen für notwendig erachtet, da diese Strukturen es erlauben, notwendige allgemeine Betreuungen mit abzudecken.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich der direkte Wechsel aus der WfbM auf einen Budgetarbeitsplatz nicht nahtlos vollzieht. Vielmehr sind den Budgetarbeitsplätzen ausgelagerte Arbeitsplätze oder längerfristige Betriebspraktika vorgeschaltet, so dass sich die Betreuungsleistung auf weniger als ein Jahr reduziert oder von Beginn an nicht notwendig wird. Dies ist jedoch im Einzelfall in den Sitzungen des Integrationsausschusses auf der Grundlage des individuellen Teilhabebedarfes zu beraten und zu beschließen.

Maßgeblich für das Projekt ist, dass in der Regel die Gesamtleistung des Budgets, die Kosten nicht übersteigen soll, die dem Sozialhilfeträger in einer WfbM entstehen (siehe das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 10. August 2006 in Anlage 9). Im Einzelfall wurde wegen einer hohen tariflichen Entlohnung, insbesondere in Industriebetrieben, Teilzeitarbeitsverhältnisse eingegangen, die im Rahmen des Modells gewollt und auch möglich sind. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass durch die Teilzeitbeschäftigung keine weiteren tagesstrukturierende Hilfen notwendig sind, die zur Überbrückung der gewonnenen Freizeit beansprucht werden. Andere Budgetleistungen, die über die Leistungen eines WfbM-Besuches hinaus gewährt würden, sind davon aber nicht ausgeschlossen. Ebenso sind Einzelfälle bekannt, in denen der Arbeitgeber bereit war, freiwillig einen höheren Arbeitgeberanteil als 30 Prozent zu tragen.

Wie bereits dargestellt, ist das Arbeits- und Tarifrecht wie bei jedem anderen Arbeitnehmer anzuwenden. Somit sind auch die maßgeblichen Tariflöhne vertraglich zu vereinbaren, die sich in der Regel bei dem angesprochenen Personenkreis auf niedrigem Niveau im Helfer- und Anlernbereich bewegen. Beispielhaft sind die Tariflöhne im Maler und Lackiererhandwerk mit rund 1.230 €, im Hotel- und Gaststättengewerbe mit rund 1.220 € oder im Garten- und Landschaftsbau mit rund 1.324 € als monatlicher Bruttolohn zu nennen. Zu beachten ist, dass der Tariflohn zeitbezogen und nur bei zusätzlichen Akkordleistungen leistungsbezogen gewährt wird, was aber bei den Menschen mit Behinderungen nicht in Frage kommen wird. Bei der Auswahl von potentiellen Arbeitgebern sollte darauf geachtet werden, dass diese eine soziale Verantwortung zeigen und nicht darauf ausgerichtet sind, in dem Budgetarbeitsverhältnis nur den finanziellen Vorteil für den Betrieb zu sehen.

III. Verfahren zur Umsetzung des Budgets für Arbeit und Integrationsausschuss

Haben Werkstattbeschäftigte nach Ansicht des Fachausschusses oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Werkstätten ein Potenzial für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, ist es sinnvoll, durch ausgelagerte Arbeitsplätze oder durch längerfristige Betriebspraktika den Menschen mit Behinderung an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen. Potentielle Arbeitgeber können sich über diesen Weg ein umfangreiches Bild über die Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und auch die Behinderung machen, um einzuschätzen, ob ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis vereinbart werden kann. In der Modellphase wurden fast alle Budgetarbeitsplätze über diesen Weg begründet.

Ist absehbar, dass der Arbeitgeber bereit ist, einen Arbeitsvertrag mit der oder dem ehemals Werkstattbeschäftigten einzugehen, muss zunächst das Budget mittels Formblatt beantragt werden (siehe Anlage 2). Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die Bereitschaft zum Abschluss eines Arbeitsvertrages bestätigt und das Bruttoentgelt einschließlich Arbeitgeberanteil aufführt, damit im Vorfeld die Höhe der Budgetleistung überprüft werden kann.

In der Modellphase hat sich die Institution des **Integrationsausschusses** bewährt, der sich aus dem Fachausschuss rekrutiert. Die Besetzung des Integrationsausschusses sollte in der Regel der Besetzung des Fachausschusses entsprechen. Da es sich bei dem Budget für Arbeit dem Grunde nach um eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe handelt, liegt die **Leitungskompetenz** des Integrationsausschusses bei dem jeweils zuständigen **örtlichen Träger der Sozialhilfe**.

In den Sitzungen des Integrationsausschusses, zu dem auch externe Fachkundige hinzugezogen werden können, wird unter Beteiligung des/der Werkstattbeschäftigten beraten, ob bzw. wie eine Förderung zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgsversprechend ist. Die Beteiligung des/der Werkstattbeschäftigten ist nicht zwingend. Dabei ist der individuelle Teilhabeplan die wesentliche Grundlage. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Werkstattmitbeschäftigte gelegt werden, die auf ausgelagerten Arbeitsverhältnissen tätig sind, weil hier eine Möglichkeit gegeben sein könnte, diese Arbeitsverhältnisse durch das Modell Budget für Arbeit in eine tarifgebundene Beschäftigung umzuwandeln.

Die Vertreterinnen und Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in den Fachausschüssen stehen bei im Einzelfall auftretenden Fragen beratend zur Seite (siehe Rundschreiben Nr. 21/2006 des LSJV vom 28.12.2006 Anlage 10). Da alle Beteiligten in dem Integrationsausschuss vertreten sind, können im Einzelfall die Grundsatzentscheidungen für eine Budgetleistung schnell und unbürokratisch getroffen werden.

Ist es kurzfristig nicht möglich, mit einem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag zu schließen, sollte nicht die nächste Sitzung des Integrationsausschusses abgewartet, sondern die Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden, um den Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht zu verzögern.

In Einzelfällen ist es auch denkbar, dass in den Integrationsausschüssen die Bedarfe von Budgetinteressierten erörtert werden, die nicht das Eingangsverfahren und den

Berufsbildungsbereich in der WfbM durchlaufen haben (siehe die Ausführungen zum Personenkreis unter II.).

In den Sitzungen des Integrationsausschusses sollten weiterhin die Dauer und auch der Umfang der begleitenden Betreuung durch die WfbM vereinbart werden, um im Vorfeld Unstimmigkeiten zwischen den Kosten- und Leistungsträgern zu vermeiden. Eine Überprüfung einer Betreuungsnotwendigkeit sollte je nach dem Einzelfall individuell vorgenommen werden. Hinsichtlich der Höhe des Kostensatzes pro Betreuungsstunde hat sich der örtliche Sozialhilfeträger im Integrationsausschuss mit dem Träger der WfbM zu vereinbaren. Möglich ist auch, eine Monatspauschale zu vereinbaren, um die Leistungen bedarfsgerecht und flexibel gestalten zu können.

IV. Beispielsberechnung für ein Budget für Arbeit

Herr Klaus Mustermann war bisher im Rahmen eines Außenarbeitsplatzes einer Werkstatt für behinderte Menschen bei einer Firma für Elektrotechnik im Verpackungsbereich als Helfer beschäftigt. Auf Grund der guten Erfahrungen mit Herrn Mustermann und dessen gute Teamfähigkeit war der Firmeninhaber bereit, auf der Grundlage des Modells Budget für Arbeit mit Herrn Mustermann einen Arbeitsvertrag zu schließen. Nach dem in der Branche bestehenden Tarifvertrag wurde ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 1.200 € vereinbart.

Daraus errechnet sich folgende Budgetleistung:

Vertraglich vereinbartes Bruttoentgelt:	1.200,00 €
zuzüglich 9,95 % Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	119,40 €
zuzüglich 7,4 % Arbeitgeberanteil Krankenversicherung (durchschnittlicher Beitragssatz 2007)	88,80 €
zuzüglich 0,85 % Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	10,20 €
Summe des Bruttoentgeltes einschl. Arbeitgeberanteil (Darüber hinausgehende tarifvertragliche Entgeltanteile wie zum Beispiel Zusatzversorgungsleistungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind ebenfalls in die Berechnung mit einzubeziehen).	1.418,40 €
Finanzierung des Arbeitgeber – Bruttoentgeltes	
30 % Finanzierungsanteil durch den Arbeitgeber	425,52 €
Pauschalleistung der Ausgleichsabgabe	300,00 €
Budget für Arbeit	692,88 €
Summe:	1.418,40 €

Die Aufwendungen für die öffentlichen Kostenträger belaufen sich demnach auf insgesamt 992,88 € zuzüglich eines monatlichen Betreuungsaufwandes von z.B. 120 €. Im Vergleich zu den Kosten einer WfbM in Höhe von monatlich 1.250,00 € erbringt das Budget für Arbeit in dem vorgenannten Beispiel eine Einsparung in Höhe von 137 € und beim Wegfall der Betreuungsleistung in Höhe von 257 € monatlich. Weiterhin ist bei der dargestellten Einkommenslage davon auszugehen, dass bisher bezogene Grundsicherungsleistungen entfallen und so weitere Kostenersparnisse entstehen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist positiv zu bewerten, dass die Beitragsleistungen zu den Sozialversicherungskassen zum Teil aus eigenem Einkommen finanziert werden.

Herr Mustermann erhält statt des durchschnittlichen Werkstattentgeltes in Höhe von 180 € ein Nettoeinkommen von etwa 900 €.

Die Obergrenze für die Budgetleistung einschließlich der Pauschalleistung der Ausgleichsabgabe soll in der Regel bei den Kosten des bisherigen Werkstattarbeitsplatzes im Arbeitsbereich liegen. Über Ausnahmen haben die Sozialhilfeträger zu entscheiden.

In der Praxis sind zwei Fälle aufgetreten, wonach in der Energiewirtschaft die Tariflöhne auch im Helferbereich deutlich über einem Werkstattarbeitsplatz lagen. Da das Interesse des Arbeitgebers an den beiden Mitarbeitern sehr groß war, konnte ein über 30 % liegender Arbeitgeberanteil auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Eine alternative Lösungsmöglichkeit kann auch eine Teilzeitbeschäftigung sein. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass keine weiteren tagesstrukturierende Hilfen durch die zusätzliche Freizeit notwendig werden.

Zu der oben aufgeführten Berechnung ist noch anzumerken, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherungspflicht nicht einbezogen wurden, da die Budgetempfängerinnen und -empfänger von der Versicherungspflicht der Arbeitslosenversicherung befreit sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB II). Nähere Ausführungen zu den versicherungsrechtlichen Aspekten - Befreiung von der Arbeitslosenversicherung - enthält Kapitel V.4.

Da es vielen Arbeitgebern wichtig ist, nur einen Kostenträger als Ansprechpartner zu haben, wurde der örtliche Sozialhilfeträger als solcher bestimmt. Dieser zahlt auch auf Grund einer Abtretungserklärung der Budgetnehmerinnen und -nehmer die Leistungen direkt an den Arbeitgeber aus. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass die Sozialversicherungsbeiträge zeitnah an die Versicherungsträger abgeführt werden.

Örtlicher und überörtlicher Träger tragen die verbleibenden Budgetkosten zu jeweils 50 Prozent. Das Land übernimmt diese freiwillige Leistung, weil ihm die Teilhabe behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein wichtiges politisches Anliegen ist.

Der Anteil des Landes in Höhe von 50 Prozent an den Budgetkosten und die Pauschalleistung der Ausgleichabgabe werden in einem internen Verfahren zwischen der Kommune und dem Land abgerechnet. Nähere Ausführungen sind unter Abrechnungsverfahren mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Kapitel VI. zu finden.

V. Renten- und Arbeitslosenversicherungsrecht

Allgemeine Übersicht

	WfbM	Budget für Arbeit im Integrationsprojekt	Budget für Arbeit auf dem Allg. Arbeitsmarkt
Einkünfte	Grundbetrag plus Leistungssteigerungsbetrag durchschnittlich 180 € in Rhl.-Pf.	Durchschnittliches Bruttoeinkommen in Höhe von ca. 1.400 €	Bruttoeinkommen entsprechend Arbeits- oder Tarifvertrag ca. 1.000 bis 1.300 €
Beiträge zur Rentenversicherung	Beiträge auf der Grundlage von 80 v.H. der Bezugsgröße = 1.960 € Beteiligung an den Versicherungsbeiträgen ab einem Einkommen von 490 € (Einzelfälle)	Beiträge auf der Grundlage des Einkommens Ausnahme: Bei Wechsel aus WfbM in IP Aufstockung der RV-Beiträge bis zum WfbM Niveau (1.960 €)	Beiträge auf der Grundlage des Einkommens, ohne Aufstockung der Beiträge auf das Niveau von 1.960 €
Versicherungszeiten		Bisher entrichtete Beiträge zur Rentenversicherung zur Bewertung rentenrechtlicher Zeiten sind weiterhin maßgeblich	Wie bei Integrationsprojekten
Rentenbezug wegen voller Erwerbsminderung	Anspruch auf volle Erwerbsminderung nach 20 Jahren in der WfbM in Höhe von durchschnittlich 644 € Beiträge werden bis zum Altersruhegeld auf hohem Niveau weiter entrichtet, soweit einer Beschäftigung in der WfbM nachgegangen wird	Da im Rahmen des Budgets für Arbeit weiterhin von voller Erwerbsminderung auszugehen ist, geht der Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren wie in der WfbM nicht verloren	Wie bei Integrationsprojekten
Beachtung der Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente	Die Anwendung der Hinzuverdienstgrenze findet keine Anwendung	Ab einem Einkommen in Höhe von 350 € erfolgt eine Anrechnung auf die Erwerbsminderungsrente	Wie bei Integrationsprojekten.
Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht	Das Arbeitsverhältnis in einer WfbM löst keine Arbeitslosenversicherungspflicht aus	Im Rahmen des Budgets für Arbeit besteht weiterhin ein volle Erwerbsminderung, so dass nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Versicherungsfreiheit besteht	Wie bei Integrationsprojekten

1. Versicherungszeiten:

Bei der Umsetzung des Modells Budget für Arbeit haben sich im Hinblick auf die Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Fragen ergeben, über die eine grundsätzliche Klärung mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz herbeigeführt werden musste. Da der betroffene Personenkreis aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt, ist es nur verständlich, dass ein Vergleich zwischen den aus den unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechtsfolgen in Bezug auf die Rentenversicherung gezogen wird.

Für Werkstattbeschäftigte werden nach der derzeitigen Rechtslage die Beiträge zur Rentenversicherung unter maßgeblichen Rückgriff auf Bundesmittel auf der Basis von 80 v. H. der Bezugsgröße 2007 (2.450 Euro) entrichtet. Dies entspricht einem Entgelt (beitragspflichtige Einnahmen) von monatlich 1.960 Euro. Nach 20 Jahren ununterbrochener Beschäftigung in einer WfbM besteht dann ein Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 6 in Verbindung mit 50 Abs. 2 SGB VI), deren Zahlbetrag in typischen Fällen unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit etwa bei 600 € bis 700 € brutto im Monat liegt.

Da sich die Rentenbeiträge im Rahmen des Budgets für Arbeit in der Regel an einem Bruttolohn von 1.200 € bis 1.300 € orientieren, entsteht gegenüber einer Werkstattbeschäftigung insoweit ein Nachteil, als dass geringere Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden. Daraus resultiert im Falle einer Rentenfeststellung vor Vollendung des 60. Lebensjahres, zum Beispiel wegen voller Erwerbsminderung, eine geringere Bewertung der Zurechnungszeit.

Ob und in welchem Umfang dieser Nachteil auf Dauer bestehen bleibt, ist schon deshalb fraglich, weil auf Bundesebene eine Rechtsänderung diskutiert wird. Andererseits ist festzustellen, dass durch das tarifgebundene Arbeitsverhältnis ein Nettoeinkommen in Höhe von 800 bis 900 Euro erzielt werden kann, das weit über dem Werkstattentgelt liegt. Hierdurch werden viele Budgetnehmerinnen und -nehmer in die Lage versetzt, zum Beispiel den Abschluss einer Riester-Rente zu finanzieren, um diese Nachteile zu kompensieren.

Bei einem Wechsel in ein Integrationsprojekt bleibt die günstige Beitragsleistung bestehen, da auf der Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI aus dem Bundeshaushalt auch Rentenversicherungsbeiträge für Menschen mit Behinderung erstattet werden, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX eine Beschäftigung finden. Die Erweiterung des Rentenanspruches für diesen Personenkreis erfolgte durch das Gesetz zur Reform der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.

Auf jeden Fall sind bei einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die **bisher entrichteten Beiträge** zur Rentenversicherung zur Bewertung rentenrechtlicher Zeiten **weiterhin maßgeblich**. Die frühere Beitragsleistung wird also nicht etwa entwertet, sondern behält ihre Bedeutung für die Höhe einer späteren Rente bei.

2. Anwartschaften für eine Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren

Eine weitere grundlegende Frage war, ob auch mit einer Beschäftigung auf Basis des Budgets für Arbeit eine **Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren** beansprucht werden kann. Diese Frage ist deutlich mit **Ja** zu beantworten, da ein Budget für Arbeit im Rahmen des SGB XII nur gewährt werden kann, weil die volle Erwerbsminderung auch während der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorliegt, so dass nach einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI) besteht. Auf die Wartezeit werden sowohl die Beitragszeiten in der WfbM als auch die Beitragszeit während der Beschäftigung im Rahmen des Budgets auf dem ersten Arbeitsmarkt angerechnet. Demnach ist es auch möglich, dass im Rahmen des Budgetarbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren die Erwerbsminderungsrente ausgezahlt werden kann. Bei einer Weiterbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist dann die **Hinzuverdienstgrenze** zu beachten (siehe Ausführungen zur Hinzuverdienstgrenze).

Da in der Regel das versicherte Entgelt bei einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt unterhalb der Schwelle von 80 v. H. der Bezugsgröße liegt, ergibt sich ein niedrigerer Zuwachs von Anwartschaften. Bei einer Rückkehr in die WfbM ist zu beachten, dass bei der Gewährung der Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren Wartezeit die Zeit ab Rentenbeginn bis zum 60. Lebensjahr als sogenannte Zurechnungszeit berücksichtigt wird. Die Bewertung erfolgt dabei nach der bisherigen Beitragsleistung. Dies hat zur Folge, dass ein geringerer Bruttoverdienst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einer geringeren Bewertung der Zurechnungszeit führt. Budgetempfängerinnen und -empfänger stellen sich deshalb insoweit bei ihren Rentenansprüchen schlechter als Menschen, die durchgängig in einer WfbM oder einem Integrationsbetrieb beschäftigt sind.

3. Beachtung der Hinzuverdienstgrenze

Für Budgetinteressierte stellte sich die Frage, ob es sinnvoll erscheint, bei einem Bezug der Erwerbsminderungsrente in ein Beschäftigungsverhältnis zu wechseln, da in einem solchen Fall die **Hinzuverdienstgrenze** zu beachten ist.

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird jedoch nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird (§ 96a Abs. 1 SGB VI). Dies ist der Fall, wenn z.B. das Arbeitsentgelt im Monat die gesetzlich festgelegte Beträge nicht übersteigt (§ 96 a Abs. 2 SGB VI).

An folgendem Beispiel kann dies verdeutlicht werden:

Ausgehend von einem Rentenbrutto in Höhe von 584,94 € wirkt sich der Hinzuverdienst auf die Rente wie folgt aus:

Bruttolohn	Nettolohn	Auswirk. auf Rentenbezug	tatsächl. Höhe	Eink. insges.
350,00 €	350,00 €	keine	584,94 €	934,94 €
611,44 €	540,36 €	Kürzung der Rente um 25 %	438,71 €	979,07 €
811,34 €	719,09 €	Kürzung der Rente um 50 %	292,47 €	1.011,56 €
1.011,23 €	861,04 €	Kürzung der Rente um 75 %	146,24 €	1.007,28 €

Bei einem Bruttoentgelt über 1.011,23 € wird die Rentenzahlung vollends eingestellt, ohne dass jedoch der Grundanspruch auf die Rentenleistung entfällt. Das bedeutet, dass bei einem Wegfall oder einer Reduzierung des Einkommens die Zahlung der Rente entsprechend wieder auflebt.

Da das Arbeitsentgelt aus allen laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung besteht (§§ 14 in Verbindung mit § 17 SGB IV). und Budgetbezieherinnen und -bezieher der Versicherungspflicht unterliegen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind **alle** Einkünfte im Rahmen des Modellprojektes Budget für Arbeit in voller Höhe als Hinzuverdienst i.S. des § 96a SGB VI anzusehen.

Die Lohnersatzfunktion der Rente wegen Erwerbsminderung wird durch den erzielten Tariflohn kompensiert.

Die Ausnahmeregelung des § 96a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB VI, wonach bei Beschäftigung eines behinderten Menschen innerhalb einer Einrichtung nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI das Entgelt nicht als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, gilt für Hinzuverdienste im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht. Dies gilt auch für die in einem Integrationsprojekt erzielten Einkünfte, die als Arbeitsentgelt i.S. des § 14 SGB IV zu werten sind.

Da die Höhe der Rente und die Höhe des Einkommens je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich ausfällt, sollten die Betroffenen die tatsächlichen Auswirkungen durch eine Rückfrage beim zuständigen Rentenversicherungsträger klären.

4. Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht

Personen sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit i.S. des Arbeitsmarktes dauernd nicht mehr verfügbar sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), und zwar **von dem Zeitpunkt an**, ab dem die Arbeitsagentur diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben.

Da das Budget für Arbeit eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII darstellt, es demnach einen Personenkreis erfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung i.S.d. § 43 Abs. 2 und 6 SGB VI nicht mehr zur Verfügung steht, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung in der Arbeitslosenversicherung vor. Weil das Modell zudem vorsieht, dass beim Scheitern des Arbeitsverhältnisses eine Rückkehr oder die Aufnahme in die WfbM möglich ist, ist der behinderte Mensch auch nicht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen.

Das **Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht** in der Arbeitslosenversicherung stellt sich wie folgt dar:

Die Versicherungsfreiheit setzt voraus, die dauernde Nichtverfügbarkeit im Sinne des § 119 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 SGB III wegen einer Minderung der Leistungsfähigkeit festzustellen. Andere Gründe der Nichtverfügbarkeit sind unbeachtlich. Es reicht jede Minderung des Leistungsvermögens aus, die eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen auf dem für den Arbeitslosen in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ausschließt.

Die Leistungsminderung muss **dauernd** vorhanden sein, d.h., es muss ein auf längere Zeit eingeschränkter Gesundheitszustand gegeben sein, dessen Ende nicht absehbar ist. Der Zustand braucht nicht auf Lebenszeit bestehen, eine vorübergehende Leistungsminderung (bis zu sechs Monate) reicht allerdings nicht aus.

Die Versicherungsfreiheit setzt ferner die Feststellung der vollen Erwerbsminderung nach § 44 Abs. 2 SGB VI n. F., Berufsunfähigkeit § 43 Abs. 2 SGB VI a. F. oder Erwerbsunfähigkeit § 44 Abs. 2 SGB VI a. F. durch den **zuständigen Träger** der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 125 SGB VI) voraus. **Der Bezug einer solchen Rente wird nicht verlangt.**

Zuständiger Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Träger, der die Rentenversicherung durchführt, zuletzt durchgeführt hat oder andernfalls bei Rentenversicherungspflicht durchführen würde.

5. Verfahren zur Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht:

Zur Feststellung der Versicherungsfreiheit nach § 28 SGB III gelten folgende Grundsätze und Verfahrensregelungen:

Die Entscheidung über die Versicherungsfreiheit nach § 28 trifft bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Beiträge aus dem Arbeitsentgelt **die zuständige Krankenkasse** (§ 28h Abs. 2 SGB IV). Entscheidungsgrundlage ist dabei

- die Feststellung der Leistungsminderung im Sinne des § 119 Abs. 3 Nr. 1 SGB III durch die zuständige Arbeitsagentur
- die Feststellung der vollen Erwerbsminderung, der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Solange die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Arbeitgeber bzw. Leistungsbeziehenden/-bezieher eine Versicherungsfreiheit nach § 28 SGB III nicht geltend machen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine die Verfügbarkeit ausschließende Leistungsminderung nicht vorliegt.

Den Nachweis, dass die Voraussetzungen seiner Versicherungsfreiheit nach § 28 SGB III vorliegen, hat grundsätzlich der zu erbringen, der die Versicherungsfreiheit begehrt.

Im Beitragsverfahren hat die zuständige Arbeitsagentur nur auf Ersuchen eines Beteiligten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Leistungsbeziehenden/-bezieher oder Leistungsträger) die Leistungsminderung zu beurteilen. Gleiches gilt für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wurde von dem zuständigen Rentenversicherungsträger **volle Erwerbsminderung** bzw. Erwerbsunfähigkeit unbefristet festgestellt, besteht die **Vermutung**, dass auch eine die **Verfügbarkeit ausschließende Leistungsminderung vorliegt**. Macht ein erwerbsgeminderter bzw. erwerbsunfähiger Arbeitnehmer/Leistungsbezieher eine solche Leistungsminderung geltend, wird die Leistungsminderung von der Agentur für Arbeit nach Aktenlage entschieden. In den übrigen Fällen wird für die Feststellung der Leistungsminderung in der Regel ein Gutachten erforderlich sein.

Diese Ausführungen entsprechen der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, sollte durch den örtlichen Träger die Beitragsbefreiung bei der Krankenkasse beantragt werden. In der Sitzung des Integrationsausschusses sollte dabei bereits geklärt werden, ob die vorliegenden Unterlagen der Arbeitsagentur ausreichen.

Auf die Anrechnung der Beschäftigungsquote bzw. deren Anerkennung durch die Agentur für Arbeit hat die Beitragsbefreiung von der Arbeitslosenversicherung keine negative Auswirkung. Für die Anrechnung auf die Beschäftigungsquote reicht ein Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich aus.

Zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 und 6 SGB VI wurde durch die Träger der Rentenversicherung folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Die Kostenträger - hier die örtlichen Sozialhilfeträger - wenden sich unter Vorlage von ärztlichen Unterlagen mit einem Ersuchen zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung an den Rentenversicherungsträger. Dieser befindet in einem besonderen Verfahren über das Vorliegen der vollen Erwerbsminderung. Die Entscheidung wird dann unverzüglich der ersuchenden Stelle bekannt gegeben.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 45 SGB XII / § 109a SGB VI) stellen die Rentenversicherungsträger auf Ersuchen der zuständigen Träger der Sozialhilfe fest, ob dauerhaft volle Erwerbsminderung i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB VI vorliegt. In diesen Fällen erstatten die ersuchenden Träger den Trägern der Rentenversicherung die Kosten und Auslagen, die entstehen. Die beteiligten Träger haben ein pauschaliertes Verfahren zur Kostenerstattung vereinbart. Dazu wurde die „Vereinbarung zwischen Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindeverband und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Regelung des Verfahrens und der Kostenerstattung gem. § 109a Abs. 2 SGB VI, § 5 Abs. 2 GSIG (jetzt § 45 Abs. 2 SGB XII)“ geschlossen.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz hat vorgeschlagen, für die Erhebung von Verwaltungskosten im Rahmen eines Ersuchens der Kostenträger des Budgets für Arbeit diese Vereinbarung analog anzuwenden. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass regelmäßig aussagefähige ärztliche Unterlagen vorgelegt werden, könnte bis auf Ausnahmen von einer Kostenfeststellung von 100 Euro ausgegangen werden. Die Vereinbarung über die Pauschalbeträge zur Kostenerstattung bei Ersuchen nach § 109a SGB VI ist in der Anlage 1 abgedruckt.

Dieses Verfahren ist selbstverständlich bei bereits festgestellter Erwerbsminderung mit Rentenbezug oder bei bisherigen Leistungen der Grundsicherung, denen das o.a. Verfahren vorgeschaltet war, nicht mehr durchzuführen. Im Einzelfall ist zu klären, ob das Gutachten der Arbeitsverwaltung, das der Entscheidung im Fachausschuss für die Aufnahme in den Arbeitsbereich vorgelegen hat, als hinreichender Nachweis herangezogen werden kann.

VI. Besonderheiten des Budgets für Arbeit in Integrationsprojekten

1. Kündigungsschutz

Nach den Bedingungen des Budgets für Arbeit erhalten die Budgetnehmerinnen und -nehmer Tariflohn. Damit wird deutlich, dass zwischen Arbeitgeber und Budgetnehmerin/-nehmer ein Arbeitsverhältnis entsteht. Ein solches Arbeitsverhältnis unterliegt wie alle anderen ggf. dem besonderen Kündigungsschutz nach § 85 ff. SGB IX. Dies setzt voraus, dass Budgetnehmerinnen und -nehmer entweder als Schwerbehinderte anerkannt sind (Bescheid vom Amt für soziale Angelegenheiten von mindestens GdB 50) oder bei einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 30 und unter 50 eine Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

In diesen Fällen bedarf eine Kündigung der Zustimmung durch das Integrationsamt. Hier wird die Kündigung des Arbeitgebers geprüft und nach Anhörung aller Beteiligten - das sind neben den Betroffenen auch der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung - eine Entscheidung getroffen. Das Integrationsamt berücksichtigt dabei die Zumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung. Eine solche ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Leistungen aus dem Budget für Arbeit zusammen mit den erbrachten Leistungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers die Aufwendungen des Arbeitgebers wesentlich unterschreiten.

2. Finanzielle Förderung von Budgetarbeitsplätzen in Integrationsbetrieben

Eine finanzielle Förderung von Budgetarbeitsplätzen in Integrationsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist vorgesehen, zumal das Land über die Mittel der Ausgleichsabgabe hinaus originäre Mittel für die Investitionsförderung von Integrationsarbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Bei der Beurteilung einer finanziellen Förderung eines Budgetarbeitsplatzes in einem Integrationsprojekt ist unerheblich, ob bei der Budgetnehmerin/dem Budgetnehmer ein Feststellungsverfahren auf der Grundlage des SGB IX über das Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft getroffen wurde oder nicht.

3. Berücksichtigung von Budgetnehmerinnen/-nehmer im Sinne des §132 SGB IX ohne formal festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft

Aus Sicht des Ministeriums der Finanzen bestehen keine Bedenken, Budgetnehmerinnen/-nehmer in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX anzuerkennen bei denen ein Feststellungsverfahren mangels Antrag nicht durchgeführt wurde, wenn an Stelle des Schwerbehindertenausweise ein vergleichbarer Nachweis geführt werden kann. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird hierzu ein Verfahren ausarbeiten.

4. Verfahren zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Mit Schreiben vom 21. Mai 2007 hat das Integrationsamt gegenüber den Trägern von Integrationsprojekten mitgeteilt, dass die Erstattung des Differenzbetrages zwischen dem abgeführten Beitrag und dem Rentenversicherungsbeitrag aus dem tatsächlichen Bruttogehalt gemäß § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach einem Vordruck abzurechnen ist. Dabei muss der Nachweis geführt werden, dass die betroffenen Personen aus einer WfbM in ein anerkanntes Integrationsobjekt gewechselt sind. Das tatsächlich erzielte monatliche Bruttogehalt ist anhand eines gültigen Arbeitsvertrages zu belegen. Das Schreiben des Integrationsamtes und den Mustervordruck enthält Anlage 11.

VII. Einzelfragen und Antworten

Frage:

Kann das Budget für Arbeit auch in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten für den Werkstattbesuch durch einen Sozialhilfeträger in einem anderen Bundesland, durch eine Unfallkasse oder auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG) getragen werden?

Antwort:

Dem Grunde nach bestehen keine Bedenken, wenn andere Kostenträger sich dem Modellvorhaben in Rheinland-Pfalz anschließen. Im Einzelfall sollte dies jedoch mit dem zuständigen Kostenträger im Vorfeld abgesprochen werden. So bestehen auch keine Bedenken, das Modell auch bei anderen Leistungsgesetzen, wie zum Beispiel beim OEG oder dem BSG, anzuwenden. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 09/2007 vom 30. April 2007 wird hingewiesen (siehe Anlage 12). **Soweit das Land Rheinland-Pfalz als Kostenträger nicht beteiligt ist, wird allerdings auch keine Pauschalleistung durch die Ausgleichsabgabe gewährt.**

Frage:

Wie erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge über den Vergütungssatz der WfbM für die Zeit der Fortzahlung von sechs Wochen, wenn gleichzeitig mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage des Bruttoentgeltes Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden?

Antwort:

Die Sozialversicherungsbeiträge dürfen ab dem Zeitpunkt, ab dem ehemals WfbM-Beschäftigte in ein Arbeitsverhältnis wechseln nicht mehr abgeführt werden.

Frage:

Stellt die Tätigkeit in einem Integrationsbetrieb eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt dar ?

Antwort:

Das Arbeitsverhältnis in einem Integrationsbetrieb wird immer auf Tariflohnbasis eingegangen und stellt damit auch eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt dar.

Frage:

Wie kann die Mobilität für die Budgetteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleistet werden, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren neuen Arbeitsplatz erreichen können und selbst nicht in der Lage sind, einen Pkw zu steuern?

Antwort:

Diese Frage kann nur individuell beantwortet werden. Im Einzelfall sind Möglichkeiten zu prüfen, wie z.B. Mitfahrgelegenheit. Auch eine Mitfahrgelegenheit bei den WfbM-Transporten ist zu prüfen. Anfallende Fahrtkosten sind selbst zu finanzieren und können bei der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Frage:

In welchem Umfang werden Budgetteilnehmerinnen/-teilnehmer mit einem Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX auf einen Pflichtplatz für schwerbehinderte Menschen nach § 76 Abs. 1 SGB XI angerechnet?

Antwort:

Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses werden durch die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen einer Budgetbeschäftigung **zwei Pflichtplätze** für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Diese Entscheidung wird widerrufen, sobald festgestellt wird, dass die Voraussetzungen, die zur Mehrfachanrechnung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen. Es ist daher unverzüglich der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen, wenn Änderungen in den Verhältnissen eintreten, die bei der Entscheidung über die Mehrfachanrechnung von Bedeutung waren (z.B. Wegfall der Belastungen des Arbeitgebers, rechtskräftige Herabsetzung des Grades der Behinderung).

Frage:

Besteht die Möglichkeit, Arbeitsplätze auf der Grundlage des Budgets für Arbeit unter Beachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzurichten, um z.B. Dienstleistungen anzubieten?

Antwort:

Es ist möglich, Arbeitsplätze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auch in Form eines Integrationsbetriebes einzurichten. Der Integrationsbetrieb würde dann die arbeitgeberseitigen „Risiken“, wie z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und den „Verwaltungsaufwand“ (etwa die Abrechnung mit dem Sozialhilfeträger) tragen. In einem Einzelfall hat die Agentur für Arbeit für eine solche Arbeitnehmerüberlassung einen positiven Bescheid erteilt. Mit dem zuständigen Finanzamt ist jedoch zu klären, ob durch diese Form der Beschäftigung die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Frage:

Können die örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu dem projektbezogenen Mehraufwand im Rahmen der Bewilligung von Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX in der Modellphase den Aufwand für das Budget für Arbeit geltend machen?

Antwort:

Diese Frage wurde dem Grunde nach seitens des BMAS verneint. Dennoch empfehlen wir, den Zuschuss zunächst zu beantragen.

VIII. Interviews mit Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern

Mechthild M. arbeitet als Mitarbeiterin in einem Hofladen und steht seit dem 3. August 2006 in einem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis.

„Frau M., wie beurteilen Sie die neue Situation?“

„Ich kenne die Tätigkeit im Hofladen bereits seit Juli 2004 und seit dem 3. August 2006 bin ich im Budget für Arbeit und somit Mitarbeiterin in der Einrichtung. Das Budget für Arbeit gibt psychisch erkrankten Menschen die Chance, ihr Selbstwertgefühl wieder zu finden und zu stärken. Es gibt mir das Gefühl, wieder zur Gesellschaft dazuzugehören. Das Projekt für Arbeit beinhaltet viel von dem, was mit Empowerment erreicht werden soll:

- sich aktiv einbringen
- sich engagieren
- auf eigenen Beinen stehen und seinen Mann stehen.

Wenn man eine berufliche Perspektive hat, kann man bei richtiger Anleitung und Zuspruch auch Arbeiten übernehmen, die man sich sonst nicht zutrauen würde, z.B. das Arbeiten mit Metzgereiprodukten. Die Umsetzung des Budgets für Arbeit hat bei mir organisatorisch problemlos und schnell funktioniert; nur im Kopf muss ich das noch richtig verarbeiten.“

Jörg S. war bis Ende Oktober 2006 als Praktikant in einer Firma für Blechtechnologie tätig. Ab dem 2. November 2006 wurde er im Rahmen des Budgets für Arbeit von dem Betrieb übernommen.

„Herr S., wie ist Ihre Meinung zu dem neuen Arbeitsverhältnis?“

„Die Arbeit in der Firma gefällt mir sehr gut. Die Mitarbeiter und Chefs sind sehr nett und hilfsbereit. Ich habe das Gefühl, dass meine Arbeit dort geschätzt wird. Das zeigt sich wohl auch daran, dass die Firma mir ein Mofa spendiert hat, damit ich mobil bin. Mein Tätigkeitsfeld in der Firma ist sehr umfangreich. Ich führe zum Beispiel folgende Arbeiten aus:

- Schutzgasschweißen
- Gewindebolzen schießen
- Flex- und Polierarbeiten
- Bohren und Gewindebohren
- Fertige Teile zum Versand verpacken.

Ab dem 2. November 2006 wurde ich als Mitarbeiter bei der Firma übernommen. Dadurch verdiene ich auch mehr Geld, denn mein Ziel ist eine eigene kleine Wohnung. Es ist ein schönes Gefühl, in der freien Wirtschaft zu arbeiten.“

Ein Budget-Arbeitsplatz aus der Praxis im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Gerade ist mal wieder Trubel angesagt: Eine junge Frau soll einen Umschlag abholen, ein Lieferant will, dass die Absperrung im Hof geöffnet wird, Teilnehmer eines Arbeitskreises möchte wissen, in welchem Sitzungssaal die Besprechung stattfindet. Gut, dass nicht auch noch das Telefon klingelt. Jetzt heißt es Ruhe bewahren, den Überblick nicht verlieren und freundlich bleiben. Das kriegt Clarissa F. prima hin. Seit 1. Mai 2006 steht sie fest angestellt in den Diensten des Sozialministeriums.

Im Zwei-Schicht-Betrieb ist sie halbtags am Empfang tätig. „Jeder Tag ist anders“, sagt Frau F., der es besonders viel Spaß macht zu organisieren. Dass sie das einmal kann, war vor 15 Jahren nicht abzusehen. Nach einem Fahrradunfall lag Clarissa F. wegen eines schweren Schädel-Hirn-Traumas mehrere Monate im Koma. Inzwischen steht sie wieder voll im (Berufs)leben.

Der Weg dahin führte über die Mainzer Werkstatt für behinderte Menschen, in der sie unter anderem im EDV-Bereich arbeitete und dann auf einen Außenarbeitsplatz ins Sozialministerium vermittelt wurde. Anderthalb Jahre war sie Ausleihkraft der WfbM. Jetzt gehört sie fest zum Ministeriumspersonal und wird auch auf der Grundlage des Modellprojektes Budget für Arbeit tarifgerecht bezahlt. „Das ist ein gewaltiger finanzieller Unterschied gegenüber meinem Verdienst als Beschäftigte der Werkstatt“ freut sich Clarissa F.. Frau F. wird von allen Kolleginnen und Kollegen vor allem wegen ihrer Hilfsbereitschaft sehr geschätzt und hat sich vollends in den Arbeitsalltag im Ministerium integriert.

IX. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Um Bewilligungen oder Ablehnungen von Budgetanträgen bzw. deren Abrechnung landeseinheitlich zu gewährleisten, hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit folgendem Rundschreiben Nr. 10/2006 entsprechende Vordrucke und Verfahrenshinweise bekannt gegeben. Die Musterbescheide/ -formulare können von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe entsprechend übernommen werden.

In der Praxis wurde von den Budgetnehmerinnen und -nehmern vielfach der Wunsch geäußert, in dem Bewilligungsbescheid eine Formulierung aufzunehmen, wonach die Rückkehr in die WfbM bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses schriftlich garantiert wird. Davon wurde jedoch bewusst Abstand genommen, da Arbeitgebern der Bescheid zugeleitet wird. Um dem Wunsch auf Rechtssicherheit des Menschen mit Behinderung nachkommen zu können, wird daher vorgeschlagen, in einem Begleitschreiben darzustellen, dass durch die erfolgte Bewilligung der Budgetleistung der Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 41 SGB IX dem Grunde nach fortbesteht, so dass bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses, egal aus welchen Gründen, eine Rückkehr in die WfbM gewährleistet ist.

An die
Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/967-245
Telefax: 06131/967-516
E-Mail: Kusmisz-Grimm.Bernhard@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Kusmisz-Grimm

lt. Verteiler

Aktenzeichen: 4 TL 1/206-180-51
Datum: 24.08.2006

Rundschreiben Nr. 10/2006

Modellvorhaben: Persönliches Budget für Arbeit

Bisherige Besprechungen

Anlagen: 8 und 1 Diskette

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die bereits mit Ihnen geführten Besprechungen sind diesem Rundschreiben folgende Unterlagen mit der Bitte um entsprechende Anwendung beigelegt:

1. die Konzeption mit der Entscheidung der Landesregierung, sich freiwillig mit 50 vom Hundert an der betr. ambulanten Eingliederungshilfe zu beteiligen und eine Pauschalleistung aus der Ausgleichsabgabe zu gewähren (**wurde wegen den Ausführungen unter I. nicht abgedruckt**)
2. die Muster entsprechender Bescheide und eines Antrages
siehe **Anlage 2, 3 und 4**
3. der Abrechnungsbogen zur Abrechnung der Aufwendungen mit dem LSJV als Anhang zur halbjährlichen sog. summarischen Abrechnung gem. § 6 AGSGB XII. **Anlage 5**

Wie im Modell „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ findet eine gesonderte Abrechnung zeitlich zusammen mit der sog. summarischen Abrechnung statt. Hierzu wird der beiliegende Abrechnungsbogen verwendet. **Anlage 6**

4. ein einzelfallbezogener Auswertungsbogen, der bei Erstbewilligungen oder Änderungen dem LSJV im Mainz zugeleitet wird **Anlage 7**

Dieser Bogen ist für die statistische Auswertung des Modells erforderlich, ebenso für die Mittelverwendung des Integrationsamtes.

Die Papierversion ist zur näheren Erläuterung beigelegt. Wir bitten Sie allerdings, uns nicht jeweils diese, sondern die EDV-Version zuzuleiten. Hierzu werden die betreffenden Daten der Einzelfälle in dem auf der beiliegenden Diskette enthaltenen Programm eingegeben und dann der betreffende Inhalt per Email Herrn Diedrich übermittelt. Erfasst werden die Daten der bewilligten persönlichen Budgets und in der Folgezeit die Änderungen/Einstellungen der Hilfe in diesen Fällen. Dies gilt auch für alle Veränderungen in der Höhe des betr., pers. Budgets. Abgelehnte Anträge werden von uns nicht erfasst

Das Programm auf der beiliegenden Diskette enthält die EDV-Version des Auswertungsbogens als Excel-Tabelle. In einer Felddesprechung zu dieser Excel-Tabelle sind die einzelnen Positionen erläutert und die Verschlüsselung der möglichen Einträge dargestellt. Die so per E-Mail übermittelten Daten werden dann vom LSJV in eine Access-Datenbank eingepflegt. **Anlage 8**

Das für jeden Einzelfall von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu vergebende Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der führenden 9, der Kreiskennziffer und der laufenden Nummer (z. B. 923200001- s.h. auch Felddesreibung).

5. eine Übersichtskarte der örtlichen Zuständigkeiten der Zweigstellen des LSJV -Integrationsamt- bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten. Bitte leiten Sie je eine Kopie des jeweiligen Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheides sowohl dem LSJV –Integrationsamt-, Mainz, als auch der betr. Zweigstelle bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten zu, da weitere Leistungen des Integrationsamtes betroffen sein können. Zuständig ist diejenige Zweigstelle des LSJV, in deren Bereich der Betrieb i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes d.h. die konkrete Beschäftigungsstelle der/des Leistungsberechtigten liegt, auch wenn der Firmensitz (Hauptsitz) sich an einem anderen Ort befindet.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen im LSJV -Abt. 4- für Fragen zur Konzeption des Modells

Herr Muxfeldt

Tel.: 06131/967-241

Email: Muxfeldt.Horst-Franz@lsjv.rlp.de

und für Fragen zur Abrechnungsweise der Aufwendungen und zum Auswertungsbogen

Herr Diedrich

Tel.: 06131/967-255

Email: Diedrich.Werner@lsjv.rlp.de

Anlage 1:

Vereinbarung
zwischen
Deutscher Landkreistag,
Deutscher Städtetag,
Deutscher Städte- und Gemeindebund
und dem
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
zur Regelung des Verfahrens und der Kostenerstattung
gem. § 109 Abs. 2 SGB VI, § 5 Abs. 2 GSIG

I. Für die Erstattung der dem Rentenversicherungsträger aufgrund des Ersuchens des Grundsicherungsträgers entstehenden Kosten und Auslagen werden folgende Pauschalbeträge vereinbart:

1. Der Grundsicherungsträger erstattet für Entscheidungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| • nach Aktenlage ohne Untersuchung | 100,-- € |
| • nach Aktenlage ohne Untersuchung
mit weiteren Ermittlungen | 150,-- € |
| • mit einem Gutachten aufgrund Untersuchungen
(100,-- € + 250,-- €) | 350,-- € |
| • mit zwei oder mehr Gutachten aufgrund Untersuchung
(100,-- € + 2 x 250,-- €) | 600,-- € |

Die Höhe des Erstattungsbetrages für die neuen Bundesländer beträgt 90 Prozent der unter I.1. genannten Beträge.

2. Wird gegen die Ablehnung von Leistungen aus der Grundsicherung Widerspruch eingelegt, weil volle Erwerbsminderung nicht bzw. nicht dauerhaft vorliegt, und wird der Rentenversicherungsträger erneut beteiligt, erfolgt eine Erstattung in der Höhe unter I.1. genannten Beträge.

II. Die Höhe der Pauschalbeiträge wird im Dezember 2003 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

III: Die Verfahrenshinweise zu dieser Vereinbarung und etwaige Änderungen werden von den Vertragspartnern gemeinsam formuliert und bekannt gegeben. Sie sind bei der Anwendung der Vereinbarung zu beachten.

IV. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 2:

Kreisverwaltung / Stadtverwaltung
- Sozialamt -

.....

.....

Antragstellerin / Antragsteller:	Betreuerin / Betreuer:
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Anschrift:	Anschrift:

Hiermit beantrage ich Leistungen im Modellprojekt „**Persönliches Budget für Arbeit**“ im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch und IX. Buch.

Das persönliche Budget für Arbeit ist eine Geldleistung für Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder für Menschen, die eine solche Beschäftigung aufnehmen sollen, damit sie einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von der Kreisverwaltung / Stadtverwaltung auch durch Beratung im Integrationsausschuss geprüft (siehe die Erläuterungen auf der Rückseite).

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein Antrag im Integrationsausschuss unter Nennung meiner personenbezogenen Daten besprochen werden darf, mit der Weitergabe meiner Daten bin ich einverstanden. Die Teilnehmer des Integrationsausschusses sind berechtigt, zur Arbeitsplatzsuche für mich mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Verbindung zu treten und einen Arbeitsplatz zu suchen. Sofern zur Suche bzw. zum Erhalt eines Arbeitsplatzes erforderlich, dürfen meine personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang an den Arbeitgeber weitergegeben werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Budget bewilligt wird, trifft die Kreisverwaltung / Stadtverwaltung durch schriftlichen Bescheid.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragstellerin /
Antragsteller

.....
Unterschrift Betreuerin /
Betreuer

Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Ich / Wir sind bereit einen Arbeitsvertrag mit der / dem Obengenannten über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab dem abzuschließen und bitten um Überweisung des Gesamtbetrages -Eingliederungshilfe und Ausgleichsabgabe- auf die Bankverbindung:

Konto-Nr.:

BLZ:

Bank:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift mit Stempel

Erläuterungen:

Das Persönliche Budget für Arbeit soll den Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, wobei die Höhe der vom Sozialhilfeträger für die Werkstatt zu leistenden Hilfe nicht überschritten wird. Voraussetzung ist weiterhin eine Aussicht auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf einem behindertengerechten Arbeitsplatz. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses ist sichergestellt.

Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind vor allem Beschäftigte

- der Kreisverwaltung / Stadtverwaltung als örtliche Träger der Sozialhilfe
- des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Mainz
- des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz und/oder seiner Zweigstelle im Amt für Soziale Angelegenheiten in
- derjenigen Werkstätten für behinderte Menschen, die am Modell teilnehmen.

Alle Mitglieder des Integrationsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

Anlage 3:

Stadtverwaltung/ Kreisverwaltung

Frau / Herrn

Bewilligungsbescheid

(behinderter Mensch
oder Vertretung)

Modellvorhaben: „Persönliches Budget für Arbeit“

Eingliederungshilfe nach dem 9. und 12. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX / SGB XII)

Antrag vom

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

auf den o.g. Antrag wird Ihnen (der / dem von Ihnen Betreuten) gem. § 53 SGB XII i.V.m. §
33 SGB IX als ambulante Eingliederungshilfe

ab dem

ein persönliches Budget für Arbeit in Höhe von monatlich gewährt. Hierin sind mtl. 300 Ausgleichs-
abgabe i.S- SGB IX an die Arbeitgeberin / Arbeitgeber enthalten. Der Betrag wird zum Teil vom Landkreis
..... (von der Stadt.....) und zum Teil nach § 97 Abs. 5 SGB XII vom Lan-
desamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz getragen. Dieser Bescheid ergeht daher auch namens und für
das Landesamt.

Die Hilfe deckt den gesamten Bedarf zum Erhalt des nachstehend bezeichneten Arbeitsplatzes.

Sie wird aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Modellvorhaben, d.h.:

- einer vorrangigen Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Kostenträ-
gerschaft eines rheinland-pfälzischen Sozialhilfeträgers oder einer solchen anstehenden Tätigkeit
sowie
- einem vorhandenen behinderungsgerechten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemei-
nen Arbeitsmarkt bei: (Arbeitgeber.....)
sowie
- geringerer als die bisherigen Aufwendungen des Sozialhilfeträgers für die o.g. Hilfe im Arbeitsbereich der betr.
Werkstatt.

gewährt. Bei Änderung einer dieser Voraussetzungen ist daher eine Weiterbewilligung nicht möglich. Ebenso nicht,
wenn keine ausreichende Mitwirkung der / des behinderten Menschen und / oder der gesetzlichen Vertreterin / des
Vertreters bei der Überprüfung der Voraussetzungen vorliegt. Diesbezüglich besteht auch die Verpflichtung zur
unverzüglichen Mitteilung von Umständen, die zu einer Veränderung oder Beendigung des o.g. Arbeitsverhältnisses
führen können.

Die Hilfe wird bis zum Ende des ersten Kalendermonats gewährt, eine Auszahlung für den nächstfolgenden Monat
stellt die Weiterbewilligung für diesen Monat dar. Die Bewilligung steht unter der Bedingung (Nebenbestimmung),
dass die Auszahlung jeweils an die / den o.g. Arbeitgeberin / Arbeitgeber erfolgt. Dies ist in Abwägung der gegen-
seitigen Interessen erforderlich, da Bestandteil des Modellprojektes auch die Einrichtung einer für alle Zahlungen
und Rückfragen der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers umfassend zuständigen Stelle, nämlich des o.g. örtliche Sozi-
alhilfeträgers, ist. Zudem würde bei Zahlungsverzögerungen der Erhalt des Arbeitsplatzes gefährdet.

Ein persönliches Budget wird bewilligt, wenn die Kreisverwaltung (Stadtverwaltung
.....) und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Voraussetzungen als gegeben
ansehen und jeweils ihren Teil des mtl. Betrages übernehmen. Die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung enthält
daher zwei Widerspruchsmöglichkeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung (Stadtverwaltung) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

2) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97 – 101, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die schriftliche Einlegung des Widerspruchs kann auch unter der Anschrift Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 2964, 55019 Mainz, erfolgen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis: Es reicht aus, wenn Sie im Falle des Widerspruchs diesen bei einer der bezeichneten Behörden einreichen, diese leitet ihn der anderen Behörde zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

2. Abdruck:

(Arbeitgeberin / Arbeitgeber)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beiliegende Schreiben erhalten Sie bezüglich der Förderung aus der Ausgleichsabgabe i.S. SGB IX zur Kenntnis. Der Gesamtbetrag i.H.v. an Eingliederungshilfe und Ausgleichsabgabe wird von uns monatlich ab dem auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung

(Konto-Nr.: BLZ: bei der Bank) überwiesen. Wir bitten Sie, uns Probleme, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährden können, mitzuteilen.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4:

Kreisverwaltung/Stadtverwaltung

Herrn / Frau

Ablehnungsbescheid

(behinderter Mensch
oder Vertretung)

Modellvorhaben: „Persönliches Budget für Arbeit“

Eingliederungshilfe nach dem 9. Und 12. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX / SGB XII) in Form eines persönlichen Budgets

Antrag vom

Sehr geehrte / sehr geehrter Frau / Herr

dem o.g. Antrag auf Gewährung eines persönlichen Budgets für Arbeit kann leider nicht entsprochen werden.

Nach den Vorgaben des Modellvorhabens müssen für ein persönliches Budget, d.h. den monatlichen Geldbetrag als ambulante Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX mehrere Voraussetzungen vorliegen:

- eine vorangegangene Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Kostenträgerschaft eines rheinland-pfälzischen Sozialhilfeträgers oder einer solchen anstehenden Tätigkeit sowie
- einem vorhandenen behindertengerechten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- geringerer als die bisherigen Aufwendungen des Sozialhilfeträgers für die o.g. Hilfe im Arbeitsbereich der betr. Werkstatt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Kreisverwaltung / Stadtverwaltung und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ein persönliches Budget kann nur gewährt werden, wenn die Kreisverwaltung ... (Stadtverwaltung) und nach § 7 Abs. 5 SGB XII das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Voraussetzungen als gegeben ansehen und jeweils ihren Teil des mtl. Betrages übernehmen. Dieser Bescheid ergeht somit auch namens und für das Landesamt. Die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung enthält daher zwei Widerspruchsmöglichkeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung (Stadtverwaltung) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

2) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97 – 101, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die schriftliche Einlegung des Widerspruchs kann auch unter der Anschrift Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 2964, 55019 Mainz, erfolgen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis: Es reicht aus, wenn Sie im Falle des Widerspruchs diesen bei einer der bezeichneten Behörden einreichen, diese leitet ihn der anderen Behörde zu.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Entscheidung mitteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5:

Stadtverwaltung/Kreisverwaltung

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Abteilung 4
Postfach 2964
55019 Mainz

_____, den _____

Sachbearb.: _____
Tel.: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Abrechnung Modell „Persönliches Budget für Arbeit“ Rundschreiben des LSJV Nr. 10/2006 vom 24.08.2006

Es wird auf Dienstpflicht bescheinigt, dass diese Abrechnung alle Ausgaben (und Einnahmen) enthält, die aufgrund gesetzlichen Bestimmungen vom überörtlichen Sozialhilfeträger zu übernehmen sind und zur Erstattung nicht bereits an einer anderen Stelle nachgewiesen wurde.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind Ist-Zahlen der Sachbücher.

Es wird um anteilige Erstattung der Aufwendungen gebeten.

Sachlich und rechnerisch richtig:

Nachgeprüft:
(Rechnungsprüfungsamt)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Anlage 6:

Abrechnungsverfahren Modell "Persönliches Budget für Arbeit"
(Rundschreiben des LSJV Nr. 10/2006 vom 24.08.2006)

Kreiskennziffer des örtlichen Trägers 1 09998

Abrechnungszeitraum von bis

Aufwendungen

Abrechnungsmonat	Januar/Juli	Februar/August	März/September	April/Oktober	Mai/November	Juni/Dezember	Einnahmen aus Überzahlungen
Fallzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Arbeitgeberbruttokosten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
abzüglich Arbeitgeberanteile für Arbeitsleistung der LB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
abzüglich Ausgleichsabgabe	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Persönliches Budget für Arbeit zuzüglich Betreuungsaufwand	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

-> Arbeitgeberbruttokosten = Bruttoarbeitsentgelt + Arbeitgeberleistung für die Sozialversicherungen
 -> Arbeitgeberanteil für Arbeitsleistung = vom Arbeitgeber zu zahlendes Entgelt nach dem v.H.-Satz der vom LB erbrachten Arbeitsleistung
 -> Persönliches Budget für Arbeit: ambulante Eingliederungshilfe zum Minderleistungsausgleich

	Wird vom LSJV ausgefüllt						
50 v.H. Anteil des Landes am Budget	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zuzüglich 100 v.H. Ausgleichsabgabe	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anordnungsbetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Raum für Vermerke:

Bitte neue Formulare zusenden

Formblatt Modell Persönliches Budget für Arbeit (1./7.2006) FB77BEA3.SAM

Anlage 7:

Auswertungsbogen

Der Auswertungsbogen dient der Erfassung und Auswertung statistischer Daten zu den einzelnen bewilligten Budgets. Die Daten werden beim Landesamt in einer Datei gesammelt, aus der bei Bedarf gezielte Abfragen möglich sind. Da das Verfahren bei den örtlichen Träger zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen würde, wurde vereinbart, dass der Erhebungsbogen durch die Vertreter des Landes in den Fachausschüssen ausgefüllt und an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weitergeleitet wird.

Der Auswertungsbogen soll per E-Mail abgegeben werden. Die Papierversion dient lediglich als Hilfe beim Ausfüllen des elektronischen Bogens. Die folgenden Dokumente stellen den Auswertungsbogen als Excel-Datei mit einer Feldbesprechung dar.

Anlage 8:

Feldbesprechung Excel Tabelle Budget für Arbeit

AZ: 9 stellig numerisch

Aufbau Stelle 1 = 9
 Stelle 2-4 = Kreiskennziffer
 Stelle 5-9 = lfd Nummer
Aktenzeichen

Bewilligung: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = Erstbewilligung
 2 = Veränderung
 3 = Ende der Bewilligung

ÄnderungAb: Datum (TT.MM.JJJJ)

nur auszufüllen, wenn Feld Bewilligung mit 2 oder 3 geschlüsselt ist, ansonsten leer.

Naname: 50 stellig alphanumerisch

Nachname des LB

Voname: 50 stellig alphanumerisch

Vorname des LB

Gebdat: Datum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsdatum des LB

geschlecht: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = männlich
 2 = weiblich

Behinderung: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = geistig
 2 = seelisch
 3 = körperlich

SBAusweis: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = vorhanden
 2 = nicht bekannt

WfbM: 50 stellig alphanumerisch

bisherige WfbM

Vergütung: numerisch, 2 Nachkommastellen

Nachkommastellen durch , getrennt (9999,99)
Vergütungssatz Arbeitsbereich

BeschäftigJJ: 2 stellig numerisch

Beschäftigungsdauer im Arbeitsbereich (volle Jahre)

BeschäftigMM: 2 stellig, numerisch

Beschäftigungsdauer im Arbeitsbereich (volle Monate)

ArbGebNeu: 50 stellig alphanumerisch

neue(r) Arbeitgeber/in (AG)

ArbGebOrt: 50 stellig alphanumerisch

Ort des neuen AG

ArbGebArt: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = privater AG
 2 = öffentlicher Dienst

IntegrProj: 1 stellig numerisch (Integrationsprojekt)

Schlüsselaufbau 1 = bestehendes Integrationsprojekt
 2 = neu gegründetes Integrationsprojekt

IntergrProj2: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = bisherige WfbM/Träger
 2 = sonstiger Träger

nur auszufüllen wenn Feld IntegrProj mit 2 geschlüsselt wurde, ansonsten leer

sonstAG: 1 stellig numerisch (sonstiger AG)

Schlüsselaufbau 1 = bei dem LB über Außenarbeitsplatz tätig war
 2 = ohne bisherigen Außenarbeitsplatz

nur auszufüllen wenn Schlüssel 1 oder 2 zutrifft, ansonsten leer

ArbVerh: 1 stellig numerisch (Arbeitsverhältnis)

Schlüsselaufbau 1 = unbefristet
 2 = befristet

Beschäftigung: 1 stellig numerisch

Schlüsselaufbau 1 = Vollzeitbeschäftigung
 2 = Teilzeitbeschäftigung

Beschäft%: 2 stellig numerisch (Prozente der Teilzeitbeschäftigung)

nur auszufüllen, wenn Feld Beschäftigung mit 2 geschlüsselt wurde, ansonsten leer.

Bruttolohn: numerisch, ohne Nachkommastellen

AGBrutto: numerisch, ohne Nachkommastellen

Arbeitgeberbruttokosten in vollen Euro

Minderleist% 3 stellig numerisch (Prozentquote der Minderleistung)

WeiterzahlungWfbM: numerisch, ohne Nachkommastellen

Weiterzahlung Vergütungssatz WfbM (6 Wochen) in Euro

Anlage 9:

An die
örtlichen Träger
der Sozialhilfe

lt. Verteiler

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/967-241
Telefax: 06131/967-516
E-Mail: Muxfeldt.Horst-Franz@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Muxfeldt

Aktenzeichen: 4 T 1/206-180-51
Datum: 12.10.2006

Modell: Persönliches Budget für Arbeit; hier: Höchstbetrag der Arbeitgeberbruttokosten

Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Modell verfolgt auch die Zielsetzung der Reduzierung der öffentlichen Aufwendungen, also auch der Aufwendungen des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber den ansonsten anfallenden WfbM-Kosten.

Dies lässt sich aufgrund unserer Beteiligung an der ambulanten Eingliederungshilfe und der Leistung aus der Ausgleichsabgabe aber nur erreichen, wenn die Teilnahme am Modell auf behinderte Menschen beschränkt wird, für die der betr. Arbeitgeber maximal rd. 1.500 /mtl. Gesamtkosten (Arbeitgeberbruttokosten) aufwendet. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn der Brutto-Arbeitslohn für eine Vollzeitstelle bei maximal rd. 1.200 /mtl. liegt. Dies entspricht den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Hilfskräfte gezahlten tariflichen Löhnen.

Höhere Beträge können im Vergleich zu den WfbM-Kosten zu einer Kostensteigerung führen, so dass wir Sie bitten, bei der Bewilligung von persönlichem Budgets für Arbeit diesen Gesichtspunkt zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Teilzeitbeschäftigungen im Rahmen des Budgets für Arbeit möglich sind, so dass auf diesem Weg die Kostengrenze im Einzelfall eingehalten werden kann. Wegen der Teilzeitbeschäftigung dürfen jedoch keine zusätzlichen Kosten für tagesstrukturierende Maßnahmen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard Kusmisz-Grimm

Anlage 10:

An die
örtlichen Sozialhilfeträger
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/967-241
Telefax: 06131/967-516
E-Mail: Muxfeldt.Horst-Franz@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Muxfeldt

lt. Verteiler

Aktenzeichen: 4 T 1.3/206-180-51
Datum: 28.12.2006

Rundschreiben Nr. 21/2006

Persönliches Budget für Arbeit;

hier: Entscheidungsbefugnis der Vertreterinnen und Vertreter des LSJV in den Integrationsausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die persönlichen Budgets sollen zeitnah und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand bewilligt werden.

Diese gemeinsame Zielsetzung möchte das Landesamt auch durch eine Stärkung der Entscheidungsbefugnis seiner Vertreterinnen und Vertreter in den Integrationsausschüssen realisieren.

Diese Bediensteten, die zugleich auch Mitglieder in den Fachausschüssen bei den WfbM sind, entscheiden über die Frage der Gewährung sowie über die Höhe und Ausgestaltung der Persönlichen Budgets für Arbeit in den betr. Einzelfällen abschließend im zuständigen Integrationsausschuss.

Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie dem Landesamt in Mainz bleibt die Festlegung grundsätzlicher Regelungen im Modell vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard Kusmisz-Grimm

Anlage 11:

An alle Integrationsprojekte
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/967-212
Telefax: 06131/967-12 212
E-Mail: Heigwer.Ralf@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Heigwer

Integrationsamt

Aktenzeichen: 4 T 4.1 – 4423
Datum: 21.05.2007

Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen gemäß § 179 Absatz 1 Satz 3 SGB VI

Anlage: Mustervordruck zur Anmeldung von Rentenbeiträgen
Auszug § 179 SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Menschen, die aus einer WfbM in ein Integrationsprojekt gewechselt sind, eröffnet § 179 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch -Sechstes Buch- (SGB VI) die Möglichkeit der Weiterversicherung zu den Bedingungen einer WfbM. Der Bund erstattet den Integrationsprojekten den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzieltm Arbeitsentgelt und 80 % der monatlichen Bezugsgröße.

Demnach wird der Differenzbetrag zur Rentenversicherung zwischen der Versicherungsobergrenze von Brutto 1.960 Euro und dem tatsächlich erzielten Bruttogehalt des ehemaligen WfbM-Beschäftigten erstattet.

Nach meinen Recherchen ist diese Regelung von den Integrationsprojekten bisher nicht wahrgenommen worden. Ich bitte daher ab sofort zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ehemaliger WfbM-Beschäftigter unter Hinweis auf § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI die Beiträge für die betroffenen Beschäftigten auf der Grundlage eines monatlichen Bruttogehaltes von 1.960 Euro an den Rentenversicherungsträger abzuführen.

Der Differenzbetrag zwischen dem abgeführten Beitrag und dem Rentenversicherungsbeitrag aus dem tatsächlichen Bruttogehalt kann von Ihnen dann gemäß beigefügtem Mustervordruck vierteljährlich bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung 2, Baedekerstr. 2 – 10 in 56027 Koblenz, geltend gemacht und abgerechnet werden. Dabei muss der Nachweis geführt werden, dass die betroffene Person aus einer WfbM in ein anerkanntes Integrationsprojekt gewechselt ist. Das tatsächlich erzielte monatliche Bruttogehalt ist anhand eines gültigen Arbeitsvertrages zu belegen.

Die Möglichkeit einer Anwendung dieses Verfahrens für zurück liegende Zeiträume wird zur Zeit geprüft. Über das Ergebnis werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Werner Reiter

Anlage 12:

An die
örtlichen Sozialhilfeträger
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131/967-241
Telefax: 06131/967-516
E-Mail: Muxfeldt.Horst-Franz@lsjv.rlp.de
Bearbeiter: Herr Muxfeldt

lt. Verteiler

Aktenzeichen: 4 T 1.3/206-180-51
Datum: 30.04.2007

Rundschreiben Nr. 09 / 2007

Modellprojekt Persönliches Budget für Arbeit lt. unserem Rundschreiben Nr. 10/2006;

hier: - Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Opfer-
entschädigungsgesetz (OEG)
- Personenkreis ohne gewöhnlichen Aufenthalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Modellprojektes „Persönliches Budget für Arbeit“ wurde in der Praxis die Frage aufgeworfen, ob das Modellvorhaben auch Empfängern von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise der Kriegsopferfürsorge gewährt werden kann.

Hierzu ist zu bemerken, dass bei Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes bzw. der Kriegsopferfürsorge ausschließlich die Kostenzuständigkeit des Landes gegeben ist.

Da behinderte Menschen, die ihre Leistungsansprüche auf Grund dieser Sondergesetze realisieren, nicht schlechter gestellt werden sollten, als Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf der Grundlage des SGB XII, bestehen keine Bedenken, auch diesem Personenkreis die Leistungen im Rahmen eines Budgets für Arbeit zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns die betreffenden Budgetfälle unverzüglich unter Angabe des vorherigen Abrechnungsaktenzeichens aus dem Bereich OEG / KOF mitzuteilen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass das Persönliche Budget für Arbeit auch Leistungs-berechtigten ohne gewöhnlichen Aufenthalt gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herbert Retaiski

Anlage 13:

Mainz, 20. Februar 2006

Zielvereinbarung zur Stärkung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt

Partner der Zielvereinbarung:

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
- Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz
- Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit
- LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen Rheinland-Pfalz e.V.
- Werkstatträte der Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Regionalsprecherinnen und –sprecher
- Verbände der Behindertenselbsthilfe, vertreten durch das Netzwerk Selbstbestimmung und Gleichstellung

Aufgabe der Zielvereinbarung

Die Ziele der rheinland-pfälzischen Politik für behinderte Menschen – Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen und Selbstbestimmung ermöglichen – sind Leitgedanken auch für deren berufliche Rehabilitation.

Ohne den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in Frage zu stellen, ist es unser gemeinsames Ziel, die berufliche Eingliederung dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Im Mittelpunkt steht die gesellschaftliche Teilhabe. Werkstätten für behinderte Menschen können dies aufgreifen, indem sie sich auch für Arbeitsbereiche des ersten Arbeitsmarktes öffnen, um so eine gesellschaftliche Integration von behinderten Menschen zu fördern. Denkbar ist beispielsweise, dass Werkstätten auch ein Ort der Ausbildung von nicht behinderten Menschen werden, die einer besonderen Förderung bedürfen, um so ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch ist vorstellbar, dass die Werkstätten Produktionslinien entwickeln, in denen auch nicht behinderte Menschen eine Beschäftigung finden. Die Aufgaben der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke bleiben hiervon unberührt.

Die Partner dieser Zielvereinbarung werden im Rahmen ihrer jeweiligen Handlungsmöglichkeiten Strategien entwickeln,

- um die Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen,
- zum Abbau von Werkstattbeschäftigung beizutragen,
- den Zugang zu Werkstätten, insbesondere von lernbehinderten jungen Menschen oder Menschen mit psychischen Behinderungen durch alternative Angebote einzugrenzen und
- die Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen noch stärker zu verbessern.

Für diejenigen, die dieses Ziel nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erreichen, sind die Werkstätten der Ort beruflicher Rehabilitation.

Ausgangssituation

Arbeit ist gerade für Menschen mit Behinderungen ein entscheidender Indikator für deren gesellschaftliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung. Angesichts der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt fällt es ihnen besonders schwer, eine sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Lernschwierigkeiten, einem hohen Unterstützungsbedarf oder einer psychischen Behinderung, son-

dem zunehmend auch für körperlich behinderte Menschen, die zuvor durchaus Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hatten.

Mit Sorge verfolgen die Vereinbarungspartner, dass eine zunehmende Anzahl der neuen Werkstattbeschäftigten aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder nach Trainingsmaßnahmen in eine Werkstatt wechseln. Ebenso sehen vermehrt Menschen mit einer psychischen Behinderung in den Werkstätten die einzige Möglichkeit zur beruflichen Teilhabe. Für viele behinderte Jugendliche ist die Werkstatt die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit geworden. Diese Entwicklung widerspricht dem Willen der Partner dieser Zielvereinbarung, auch für Menschen mit Behinderungen im Sinne der gesellschaftlichen Integration vorrangig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben.

Das Netz an Werkstätten für behinderte Menschen ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend ausgebaut. Insgesamt gibt es 12.350 Werkstattplätze, von denen etwa 10 Prozent auf den Eingangs- und Berufsbildungsbereich sowie ca. 90 Prozent auf den Arbeitsbereich entfallen (Stand: 1. April 2004). Damit liegt Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern mit 2,74 Werkstattplätzen pro 1.000 Einwohnerinnen/Einwohnern an fünfter Stelle hinter Bremen, NRW, Sachsen und Schleswig-Holstein, bei psychisch behinderten Menschen mit 0,39 Plätzen gar an zweiter Stelle hinter Baden-Württemberg.

Rheinland-Pfalz liegt bei den erzielten Arbeitsentgelten der Werkstattbeschäftigten weit über dem Durchschnitt nahezu aller anderen Bundesländer und auch im Bundesgebiet West. Dies ist auch Ausdruck der qualitativ hochwertigen Arbeit der rheinland-pfälzischen Werkstattbeschäftigten, der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung und der Werkstattleitungen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen sind aber nicht nur wirtschaftlich erfolgreich, sie erbringen auch qualitativ hochwertige Leistungen zur beruflichen Rehabilitation.

Die prekäre Situation der öffentlichen Haushalte und sozialen Sicherungssysteme, aus denen die Werkstätten ihre Vergütungen erhalten, die Anforderungen eines globalisierten Arbeitsmarktes und die damit einhergehende Arbeitsverlagerung in Staaten, die kostengünstigere Bedingungen bieten, stellen eine große Herausforderung für die Werkstätten dar. Die rheinland-pfälzischen Werkstätten sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verpflichten sich deshalb zu einer wirtschaftlichen Unternehmensführung, zu innovativen Arbeitsangeboten, mit denen Aufträge im Produktions- und Dienstleistungsbereich gesichert und neu gewonnen werden können, und – gemeinsam mit den Partnern dieser Zielvereinbarung – zu Maßnahmen, die dazu beitragen, dass mehr Werkstattbeschäftigte als bisher auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln.

Auch ist die Situation in den Werkstätten dadurch bestimmt, dass das Durchschnittsalter der in den WfbM beschäftigten Personen in den nächsten Jahren ansteigen wird. Hinzu kommt, dass bei Menschen mit Behinderungen Altersprozesse signifikant früher einsetzen als bei der Durchschnittsbevölkerung. Die Entwicklung wird weit reichende Auswirkungen, insbesondere auf die Gestaltung des Arbeits- und Rehabilitationsangebotes, nach sich ziehen.

Umsetzungsschritte

Um ein differenzierteres Angebot der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, das vorrangig eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zum Ziel hat sowie noch stärker als bisher die Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht, verabreden die Partner der Zielvereinbarung folgende Schritte:

1. Analyse der vorhandenen Hindernisse, die der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen stehen und Vorbereitung entsprechender politischer und rechtlicher Initiativen zu deren Überwindung
2. Entwicklung von gemeinsamen Projekten
 - zum Auf- und Ausbau von Arbeitsmarktprojekten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - zum Übergang von Werkstattbeschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt,
 - zu neuen und ergänzenden Beschäftigungsformen im Sinne der Erkenntnisse des Projektes Arbeitsweltbezogene Integrationsmodelle, wie die Verankerung eines Integrationsmanagements in jeder Werkstatt, die Vermittlung auf Integrationsarbeitsplätze, temporäre oder auf Dauer angelegte Außenarbeitsplätze für einzelne Personen oder für Gruppen, Praktika in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes,
 - zur Neuausrichtung des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs
 - und zur verstärkten Zusammenarbeit mit Integrationsfachdiensten
3. Absprachen über ein Verfahren im Fachausschuss, wenn nach der Beendigung des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs die begründete Annahme besteht, dass die in den Arbeitsbereich wechselnde Person erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist oder in absehbarer Zeit wird und damit dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen kann
4. Ausdifferenzierung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets bzw. eines trägerübergreifenden Budgets für Arbeit und der individualisierten Finanzierung von Hilfen mit den Zielen
 - andere Beschäftigungsformen als eine Werkstattbeschäftigung zu finden sowie
 - Selbsthilfepotenziale und Selbstbestimmung zu fördern und zu stärken
5. Ausbau von Integrationsprojekten durch die Werkstattträger
6. Vernetzung der Werkstätten für behinderte Menschen mit Integrationsprojekten
7. Sicherstellung, dass auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in den Prozess mit einbezogen werden
8. Gemeinsame Prüfung, wie ein Controllingverfahren hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden kann
9. Einrichtung eines “Forums Arbeit für Menschen mit Behinderungen” unter Leitung des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, an dem neben den Vertragspartnern die rheinland-pfälzischen Ministerien für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie für Bildung, Frauen und Jugend, Vertretungen der Arbeitsgemeinschaften des SGB II, Arbeitgeberverbände (LVU, IHK, HWK), Gewerkschaften, sowie Integrationsfachdienste vertreten sind, damit – angefangen von der Ausbildung bis hin zur Beschäftigung älterer Menschen – die beruflichen Belange von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt besser vertreten werden.
10. Regionale Kooperationen der Werkstätten für behinderte Menschen mit den Kammern, Wirtschaftsverbänden, kommunalen Verwaltungen, der Bundesagentur für Arbeit, den ARGEN und Integrationsfachdiensten, um den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, aber auch um Aufträge und damit Arbeit für Werkstattbeschäftigte zu sichern

Einen etwaigen temporären Mehrbedarf an Werkstattplätzen werden die Partner in der Regel und vorrangig durch Anmietung und Ausstattung von Räumlichkeiten decken, die bei zurückgehendem Bedarf wieder aufgegeben werden, sowie durch eine begrenzte Überbelegung. Darüber hinaus streben sie an, Neu- oder Erweiterungsbauten von Werkstätten – über den am 31. Dezember 2005 bestehenden Bestand hinaus – für die Dauer von zunächst drei Jahren zu vermeiden. Hiervon nicht betroffen sind die beiden bereits länger mit dem Land abgesprochenen Neubauprojekte in Wörrstadt und in Hermeskeil.

Der Rechtsanspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für den in § 136 SGB IX genannten Personenkreis bleibt hiervon unberührt.

Die Umsetzung dieser Zielvereinbarung wird von den Beteiligten vorgenommen. Sie bilden dafür Arbeitsgruppen.² Die AG Vertragskommission wird bei Bedarf über Zwischenergebnisse informiert. Zeitnah sind folgende Themen entsprechend der Zielvereinbarung abzuarbeiten:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur Beseitigung vorhandener Hemmnisse der Stärkung einer Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
2. Finanzielle Absicherung des Bedarfs und Ausrichtung der Finanzierung auf Strukturen des ersten Arbeitsmarktes
3. Entwicklung von Controllingverfahren
4. Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Projektes „Arbeitsweltbezogene Integrationsmodelle“ durch die Partner der Zielvereinbarung

Dr. Richard Auernheimer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und
Gesundheit

Karl-Hermann Seyl
Liga der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Landesarbeitsge-
meinschaft WfbM Rheinland-Pfalz e.V.

Burkhard Müller
Kommunale Spitzenverbände Rheinland- Pfalz

Wieland Hennig
Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-
Saarland der Bundesagentur für Ar-
beit

Diana Gebhard
Regionalsprecherin Süd der Werkstattträte der
Werkstätten für behinderte Menschen

Paul Haubrich
Verbände der Behindertenhilfe, ver-
treten durch das Netzwerk Selbstbe-
stimmung und Gleichstellung

² Die Themen werden prioritär in bereits bestehenden Gremien und Arbeitsgruppen behandelt. Über eine Teilnahme an zusätzlichen Arbeitsgruppen und dem „Forum Arbeit für Menschen mit Behinderungen“ entscheiden die Beteiligten anlassbezogen.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Broschürentelefon 06131/16-2016
Internet: www.masgff.rlp.de

Verfasser:

Oberamtsrat Thomas Eckert
Referat berufliche Rehabilitation von
Menschen mit Behinderung

Stand: August 2007

Druck: Druckerei der Caritas Werkstätten St. Anna in Ulmen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und –bewerbern oder Wahlhelferinnen und –helfer im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigener Mitglieder zu verwenden.